

Anlage zu § 2 der Gebührenordnung für das elektronische Gesundheitsberuferegister als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (elekt. Gesundheitsberuferegister-Gebührenordnung - eGBR-GebO)

Gebührentarif

1

Gebühren für die Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gemäß § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482)

1.1

Erstanträge

Gebühr: Euro 40 je Antrag

1.2

Verlängerungsanträge

Gebühr: Euro 0 je Antrag

2

Gebühren für die Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Ausgabe von Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen gemäß § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

2.1

Erstanträge

Gebühr: Euro 40 je Antrag

2.2

Verlängerungsanträge

Gebühr: Euro 40 je Antrag

Hinweis zu den Tarifstellen 1 und 2:

In der pauschalen Verwaltungsgebühr enthalten ist ein Anteil von 10 Euro für die Erstattung der Auslagen je Antrag an diejenige Stelle, die jeweils das Vorliegen einer Antragsberechtigung bestätigt.